

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die Maßnahmen und Voraussetzungen für eine erforderliche soziale Sicherstellung der Betroffenen in einer angemessenen Übergangszeit.

(4) Arbeitsfähigen Ansteckenden sind Arbeitsplätze so zur Verfügung zu stellen bzw. einzurichten, daß sie andere Personen bei Einhaltung der erforderlichen Verhütungsmaßnahmen nicht gefährden. Diese Arbeitsplätze sind durch den Leiter des Betriebes oder den Vorstand der Produktionsgenossenschaft gemeinsam mit dem Betriebsarzt bzw. dem zuständigen Bereichsarzt, der Arbeitsschutzkommission und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

(5) Für die in Heimen und anderen Gemeinschaften untergebrachten Ansteckenden sind Unterkünfte und Lebensverhältnisse in der Weise zu schaffen, daß sie andere Personen mehl gefährden.

(6) Die örtliche Hygieneinspektion überprüft die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze. Heime und anderen Gemeinschaften, überwacht die getroffenen Maßnahmen und trifft die zur Verhütung einer Ansteckung notwendigen Anordnungen.

§ 37

(1) Für Werk tätige, die sich

- a) gesetzlich festgelegten oder durch die zuständige Hygieneinspektion angeordneten Untersuchungspflichten,
- b) gesetzlich festgelegten oder angeordneten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen

unterziehen, sind diese Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen so zu organisieren, daß betriebliche Beeinträchtigungen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Betriebe haben — soweit erforderlich und möglich — die Voraussetzungen für Arbeitszeitverlagerungen zu schaffen.

(2) Können Untersuchungen und sonstige Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, sind die Werk tätigen durch die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Für die dadurch ausfallende Arbeitszeit haben die Betriebe, Einrichtungen bzw. Produktionsgenossenschaften einen Ausgleich in Flöhe des Tariflohnes entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bzw. bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften in Höhe des Durchschnittseinkommens zu zahlen.

§ 38

(1) Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Seuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens. Der Anspruch erstreckt sich auf die Kosten der notwendigen Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation, Pflege,

auf den entgangenen Verdienst bei einer Erwerbsminderung, eine Entschädigung bei sonstigen körperlichen Nachteilen und auf die notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(2) Bei vorübergehender ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen steht, ist der Lohnausgleich gemäß den Bestimmungen des § 104 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren.

(3) Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen in Durchführungsbestimmungen.

§ 39

(1) Für Gegenstände, die infolge einer durchgeführten Desinfektion oder Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder durch andere angeordnete Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert worden sind oder die zu ihrem bestimmungsgemäßen oder für einen anderen Gebrauch nicht mehr oder teilweise nicht verwendet werden können, ist auf Antrag angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung entfällt:

- a) für Gegenstände in Volkseigentum,
- b) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit Krankheitserregern behaftet oder auf Verlangen der Flygieneinspektion zu desinfizieren waren,
- c) wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam sich die beschädigten oder vernichteten Gegenstände befanden, durch eine Handlung gegen die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getroffenen Maßnahmen Veranlassung zur Desinfektion, Entwesung von Gesundheitsschädlingen oder zur Anordnung einer sonstigen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahme gegeben hat.

(3) Hilfskräfte, die gemäß § 6 Abs. 4 bei der Bekämpfung von Epidemien mitwirken, bleiben für diese Zeit Angehörige ihres Betriebes. Sie erhalten für die Zeit ihres vorübergehenden Einsatzes einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Betriebe haben die Ausgleichszahlung an die Werk tätigen vorzunehmen und ihnen die verauslagten Fahrgelder und sonstigen Kosten in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Die gezahlten Beträge sind den Betrieben auf Antrag durch das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis zu erstatten.

(4) Für die Nutzung von materiellen Mitteln gemäß § 6 Abs. 4 ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu gewähren.